## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG
des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach
§ 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG
sowie Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG

Die GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH, Hafenstraße 30, 97424 Schweinfurt, hat bei der Stadt Schweinfurt gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Errichtung und Inbetriebnahme einer Siloanlage zur Annahme und Lagerung von Klärschlamm-Trockengranulat sowie die Beschickung und Mitverbrennung von maximal 25 % Klärschlamm-Trockengranulat in den beiden Steinkohlekesseln des Kohlekraftwerkes, Hafenstraße 30, 97424 Schweinfurt, gestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG erforderlich gewesen. Diese hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzkriterien zu erwarten sind. Hierfür sind folgende wesentliche Gründe, mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 zum UVPG, zu nennen (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

Das geplante Vorhaben wird auf dem Betriebsgelände der GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH verwirklicht. Die Lager- und Fördereinrichtungen werden auf den bereits versiegelten Flächen errichtet. Durch diese kommt es zu einer Zunahme der sichtbaren Gebäudeteile, welche sich jedoch in die bestehende Gebäudestruktur des Betriebsgeländes einfügen. Aufgrund der überwiegend gewerblichen Nutzung des Gebietes sowie dem damit verbundenen hohen und massiven Gebäudebestand, führt das geplante Vorhaben nur geringfügig zu einer Veränderung des Landschaftsbildes.

Die Beschickung und Mitverbrennung von Klärschlamm-Trockengranulat erfolgt in den bereits rechtskräftig genehmigten Anlagenteilen des Kohlekraftwerkes der GKS-Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH. Durch das Vorhaben werden bis zu 25 % der Feuerungswärmeleistung durch Klärschlamm-Trockengranulat ersetzt.

Das Betriebsgelände befindet sich in einem Sonder-/Hafengebiet. Die angrenzenden Flächen sind als Gewerbegebiet ausgewiesen. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in ca. 900 m Entfernung. Naturschutzrelevante Bereiche werden nicht betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen der sich in der Nähe befindlichen gesetzlich geschützten Biotope sind nicht zu erwarten. Die Vorhabensfläche befindet sich in außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes, liegt jedoch innerhalb des 60m-Bereiches des Mains. Relevante Beeinträchtigungen können dennoch ausgeschlossen werden. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden die Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Folglich ist davon

auszugehen, dass bei planmäßigem Betrieb schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Die Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungs- und Umweltamt, stellt deshalb gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die der Prüfung zugrunde gelegten Unterlagen und die Begründung der Feststellung können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Schweinfurt, Bauverwaltungsund Umweltamt, Zimmer 404, Tel. 09721/51-3466, eingesehen werden.

Schweinfurt, 18.06.2019

STADT SCHWEINFURT Im Auftrag

gez. D u s k e Oberverwaltungsrat